

hunderts festere Umrisse gewann, so ist auch der Monarch als privater Grundbesitzer dort eine Erscheinung der Aufklärung: König Georg III. überließ seine ererbten (Kron-)Einkünfte der Nation, bezog dafür eine Zivilliste und konnte, was ihm bis dahin theoretisch unmöglich gewesen war, hinfort für sich persönlich Land erwerben, welches keiner öffentlichen Kontrolle mehr unterlag⁹⁾.

Einen ähnlichen Versuch wie Heinrich IV. Bolingbroke hatte in Frankreich fast ein Jahrhundert früher Philipp V. unternommen, indem er die Länder, die er zunächst als Prinz besessen hatte, auch nach dem Herrschaftsantritt (1317) in demselben Rechtsverhältnis belassen wollte, in welchem sie sich vorher befunden hatten¹⁰⁾. Historische Konsequenzen hat die Maßnahme nicht gehabt, und ebenso erfolglos sind die Anstrengungen späterer Könige gewesen. 1505 und in den folgenden Jahren wollte Ludwig XII. die Gebiete, die einst zu seiner Apanage gehört hatten und die er infolgedessen nicht als Kronbesitz betrachtete, testamentarisch seinen Töchtern zuwenden. Doch stieß er auf den Widerstand des Parlaments, und nur dadurch daß der Gatte der Claude als Franz I. selber den Thron bestieg, wurde die Frage zu einem einigermaßen glimpflichen Abschluß gebracht¹¹⁾. Heinrich IV. erging es nicht besser. Die Absicht, seinen Privatbesitz vom Krongut zu trennen, konnte er nicht verwirklichen, und im Edikt vom Juli 1607 mußte er ihr schließlich entsagen¹²⁾. Damals war freilich schon längst die — provisorische — Lösung des Problems gefunden worden, so wie sie bis zum Ende des ancien régime Bestand haben sollte. Denn 40 Jahre früher hatte sich das Edikt von Moulins mit dem Thema befaßt. Zunächst war zwar wieder einmal die Unveräußerlichkeit der Krondomäne verkündet worden¹³⁾; doch über Neuerwerbungen, die als *domaine casuel* dem *domaine fixe* entgegengestellt wurden, durfte jetzt der König nach Belieben verfügen; hatte er sie aber zehn Jahre lang behalten, so sollten sie ebenfalls zum *domaine fixe* zählen und gingen damit dem Monarchen als Privatmann verloren¹⁴⁾. Zu einer tiefergreifenden Schei-

⁹⁾ Plucknett, English Constitutional History S. 670—673.

¹⁰⁾ Ordonnanz vom 21. Dezember 1316: Isambert, Recueil 3, 149 f. Nr. 527.

¹¹⁾ J. M. Pardessus, Ordonnances des rois de France 21, S. 323, 329—332, 335 f.; Guyot, Traité 1, 234 ff.

¹²⁾ Isambert, Recueil 15, 328—330 Nr. 191.

¹³⁾ S. o. S. 467.

¹⁴⁾ Isambert, Recueil 14, 186 art. 2; vgl. Fr. Olivier-Martin, Histoire du droit français des origines à la Révolution (*1951) S. 320 f. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß in der französischen Jurisprudenz (nicht in der Praxis) des 16. Jahrhunderts dem König mitunter Privateigentum zu-